

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 10 vom 4. Juli 2012

Der Petitionsausschuss hat am 4. Juli 2012 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 17/404

Gegenstand: Berechnung des Arbeitslosengeldes II

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Berechnung des Arbeitslosengeldes II. Sie bittet darum, die Berechnungsgrundlagen neu zu überdenken. Ihr bleibe als Aufstockerin nicht genügend Geld für den Lebensunterhalt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde der Petentin ist für den Petitionsausschuss zwar nachvollziehbar, jedoch hat das Jobcenter Bremen die gesetzlichen Regelungen korrekt umgesetzt. Die Berechnung von Arbeitslosengeld II erfolgt auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Danach gilt bei der Einkommensanrechnung das Zuflussprinzip, d. h., dass Mittelzuflüsse in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich eingehen. Diese Grundsätze hat das Jobcenter beachtet. Gehaltszahlungen, die erst zum Monatsende eingegangen sind, wurden als Einkommen für den laufenden Monat berücksichtigt.

Zu den Ausgaben der Petentin ist anzumerken, dass Kosten für Strom, Telefon und Handy im Regelsatz enthalten sind. Für Versicherungen wird ein Pauschalbetrag von 30 € monatlich vom anzurechnenden Einkommen abgezogen.

Eingabe-Nr.: S 18/19

Gegenstand: Rückwirkende Bewilligung von Arbeitslosengeld II

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass ihm nachträglich Arbeitslosengeld II bewilligt wird. Wegen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit habe er vergessen, rechtzeitig einen Folgeantrag zu stellen. Dass die Zahlung ausgeblieben sei, habe er erst gemerkt, als er kein Geld habe abheben können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gemäß § 37 Abs. 1 SGB II werden Grundsicherungsleistungen nur auf Antrag erbracht. Sie werden nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Deshalb ist das Datum der Antragstellung für den Beginn der Leistungserbringung maßgeblich. Für das Jobcenter besteht keine Möglichkeit, nachträglich Leistungen zu gewähren.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann dem Petenten auch nicht die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist gewährt werden. Diese Vorschrift ist bereits deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei der Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht um eine gesetzliche Frist handelt.

Ebenso wenig kann der Petent im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als hätte er den Folgeantrag rechtzeitig gestellt. Anerkannt ist insoweit, dass der Leistungsträger den Hilfebedürftigen rechtzeitig darauf hinzuweisen hat, dass er nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts einen Folgeantrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zu stellen hat. Weder aus dem Vortrag des Petenten noch sonst sind Hinweise darauf ersichtlich, dass das Jobcenter dem nicht nachgekommen ist. Auch ergibt sich aus der Begründung der Petition, dass dem Petenten das Erfordernis rechtzeitiger Antragstellung bekannt gewesen ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/434

Gegenstand: Flächendeckende Einführung des „Grünen Pfeils“

Begründung: Der Petent regt an, im Bereich von Ampelanlagen, an denen Busse rechts abbiegen, einen „Grünen Pfeil“ nach der Straßenverkehrsordnung anzuordnen. Er trägt vor, diese Maßnahme spare Kraftstoff, Geld und Zeit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keinen Bedarf für die flächendeckende Einführung eines „Grünen Pfeils“ an den Strecken der Buslinien. In Bremen wird der öffentliche Personennahverkehr seit Jahren durch bevorrechtigte Ampelschaltungen beschleunigt. So werden die Haltezeiten der Buslinien beim Rechtsabbiegen verringert. Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen an und beim Neubau von Lichtsignalanlagen wird die jeweils wirtschaftlichste und sicherste Lösung für den öffentlichen Personennahverkehr angestrebt.

Auch die BSAG als betroffener Verkehrsbetrieb sieht unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit keine Notwendigkeit für eine solche Regelung. Den Fahrerinnen und Fahrern der Linienbusse soll eher ein mit Grünzeichen oder Sondersignal freigeschalteter sicherer Fahrweg angeboten werden, als ihnen das höhere Abbiegerrisiko aufzuerlegen.

Eingabe-Nr.: S 18/80

Gegenstand: Schulwahl

Begründung: Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat mitgeteilt, dass das Kind der Petenten zwischenzeitlich der gewünschten Schule zugewiesen wurde. Somit hat sich das Anliegen der Petenten erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/83

Gegenstand: Abschaffung einer Haltestelle

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Abschaffung einer Haltestelle. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, die BSAG werde die Haltestelle nach Abschluss von Gleisbauarbeiten wieder errichten und in Betrieb nehmen. Damit hat sich die Petition erledigt.

